

ihnen macht, auf die kirchliche Trauung ganz zu verzichten, dann möge er die Trauung gewähren. Die kirchlichen Entscheidungen und die kirchlich approbierten Lehren der Moralisten sprechen zu seinen Gunsten.

In gleicher Weise müßte er handeln sogar einem als Freigeist in der Gemeinde bekannten sponsus gegenüber, der die kirchliche Trauung nachsucht, aber von einer Beicht nichts wissen will; denn ein grave scandalum ist um so weniger zu befürchten, je größer die Gemeinde ist, und den contemptus ecclesiae schließt, wenigstens formell — und das kann dem Pfarrer genügen — das Verlangen nach kirchlicher Trauung aus.

Darf der Pfarrer aber die Assistenz gewähren, so kann er in der Regel auch die Brautmesse nicht verweigern; denn diese wird von der Poenitentiaria (10. Dezember 1860) ausdrücklich verboten nur in dem einen Falle, wenn es sich um Brautleute handelt, die einer kirchlichen Zensur verfallen sind, und denen gleichwohl aus besonders schwerwiegenden Gründen die bischöfliche Erlaubnis zur kirchlichen Trauung erteilt wurde.

Ratscher (Preuß.-Schlesien).

Kurt Mega, Koop.

V. (Feindliche Nachbarn.) Zum Pfarrer Hartmann kommt der Schuster Stachus ziemlich nach Ostern, aber doch „vor Torschluß“, beichten. Erst eine Litanei kleiner Fehler und Unvollkommenheiten; dann die Bemerkung: „Nachher hab' ich auch eine kleine Feindschaft. Meine Nachbarin grüß ich nimmer, weil man alle Augenblick mit ihr einen Verdruß hat; es wird wohl nicht weit gefehlt sein.“ — Dem Pfarrer war die Litanei von Harmlosigkeiten eine harte Geduldprobe gewesen; und er wartete stirnrunzelnd auf ein ganz anderes Bekenntnis, als die „kleine Feindschaft“! Hatte doch Stachus eine arge Ungerechtigkeit auf dem Kerbholz, und die „kleine Feindschaft“ bestand darin, daß er böswillig seiner Nachbarin, der Meirin zu Hippersdorf, zu einer unverschuldeten gerichtlichen Strafe verholffen hatte. Der Pfarrer, genau unterrichtet über den Vorgang und indigniert durch die heuchlerische Selbstanklage des Stachus, erklärte ihm kurz angebunden: „Ich will dir etwas sagen: Wenn du der Meirin den Schaden, in den sie durch den Prozeß kam, nicht ersetzen willst, werde ich dich nicht absolvieren.“ — Die Empörung, die aus den Worten des Pfarrers klang, machte auf Stachus solchen Eindruck, daß er versprach, binnen drei Wochen den Schaden gutzumachen. So lange werde er brauchen, um die Summe, zu der die Meirin verurteilt worden, mit Einschluß der Prozeßkosten aufzubringen. Diese Opferwilligkeit rührte den Pfarrherrn und er nahm sich vor, sich genau zu vergewissern, ob er doch nicht zu streng gewesen.

Die Sache verhielt sich also: Die Frau des Stachus hatte ein zahlreiches Hühnervolk, mit dem sie sich viel Mühe gab, aber auch reichlich großen Ertrag erwarb. Die Hühnerschar respektierte aber

nicht die engen Grenzen des Schustergärtleins und spazierte beharrlich auf die Felder der Meirin aus, die ihrem Aerger über die beständigen Besitzstörungen endlich durch eine Klage bei Gericht Luft machte. Der Schuster Stachus mußte eine empfindliche Buße leisten und das „wurmte“ ihn. Er liebte sein Weib, schätzte die Hühner und besonders ihren Ertrag und sann Rache. Es kam der Herbst. Die Meirin kaufte 25 böhmische Gänse und ließ sie täglich am beiderseits verzäunten Grenzwege vorbei auf ihre Teichwiese marschieren. Nie hatte es etwas gegeben. Aber am ersten goldenen Samstag war das Zauntor des Stachus weit offen gestanden, der neugierige Gänserich lenkte rechts ab, die Gänse nach und bis die Frau Stachus von der Messe nach Hause kam, waren ihre Krautköpfe zerbissen. — Klage bei Gericht; die Meirin muß den Schaden vergüten und überdies das Pönale zahlen und in der Zeitung eine Erklärung einrücken, daß sie grundlos Herrn Stachus verdächtigt hatte, absichtlich das Gartentor offen gelassen zu haben . . . Aber alle Welt wußte es und auch der Pfarrer hatte davon sichere Kunde, daß Stachus am Tage des Gänseunheils ungewöhnlich lustig gewesen, schon vormittags seinen Schusterpack statt zum Lehner ins Wirtshaus getragen, und mittags gegen alle Gewohnheit, statt auf die „Stöhr“ wieder heimwärts gegangen und sich schon am kommenden Tage — Sonntag — zu Gericht begeben hatte.

Aus dem Verhalten des Stachus in der Beicht, auf die Forderung hin zu restituieren, geht dem Pfarrer allerdings klar hervor, daß die öffentliche Meinung das Richtige getroffen und daß Stachus tatsächlich böswillig das Gitter geöffnet hatte in der sicheren Erwartung, dadurch die Gänse zum unbefugten Eintritt zu verleiten; war ja die Lage des Tores an der Krümmung des Weges dazu wie geschaffen. — Also aus Haß hat Stachus gehandelt; den Schaden hat er vorhergesehen und gewollt und sicher erwartet: Daß er die Verheerung nicht selbst angerichtet hat, sondern dies lieber durch die Gänse besorgen ließ, macht nichts aus: Stachus war durch einen theologisch schwer schuldbaren Akt der Urheber des Schadens. Also muß er restituieren. „Ich kann ihm nicht helfen“, seufzte Hartmann, „es bleibt dabei.“ — Ueber Nacht beschäftigt ihn die Sache selbst im Traume. Früh morgens steht er auf, völlig bekehrt! Die Handlung des Stachus erscheint ihm in anderem Lichte. *Injusta damnificatio!* Drei Bedingungen sind erforderlich: 1. Schwere Schuld: *adest*; 2. *actio injusta*? War Stachus nicht im besten Recht, wenn er sein eigenes Gatterl offen stehen ließ? *Ecce!* Hatte er nicht das Recht, dem Gerichte die Sache zu übergeben? Schau, schau!! 3. *Causa efficax damni*. — Nicht Stachus, sondern die Gänse haben das Unheil angerichtet! Hätte die Meirin die Tiere unter Aufsicht zur Weide geschickt, wär's ihr nicht passiert. *Ergo standum est pro valore actus*: Das Gericht hat gesprochen und Stachus braucht nicht zu restituieren.

Erleichtert geht nach einiger Zeit der gute Pfarrer zum Schuster Stachus, bestellt sich ein Paar Stiefel und erbittet sich dabei die Erlaubnis, über die Beichtsache einige Worte sprechen zu dürfen. „Ich war doch zu streng. Sie haben zwar sehr boshaft und lieblos gehandelt, sind jedoch nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Aber es wird Ihnen selbst Befriedigung gewähren, wenn Sie der Meirin irgendwie eine gewisse Entschädigung geben.“ Stachus war dessen sehr zufrieden. Er war in seinem Gewissen so heilsam erschüttert, daß er zu jeder Genugthuung zu haben war. So begleitete er den Pfarrer zur Meirin und dieser hat in seinem Namen die Erzürnte, sich zu versöhnen. Stachus sehe ein, daß er selbst auch etwas lieberlich gewesen, weil er zu wenig auf sein Gatterl acht gegeben. Seine Hühner hätten der Meirin wirklich Schaden gemacht und so wolle er ihr die ihm bezahlte Summe wieder geben, nur die Prozeßkosten verblieben halt ihr — „der reichen Nachbarin . . .“ Diese, geschmeichelt, war auch froh, der Feindschaft ledig zu sein, nahm das Geld und schenkte es dem „armen Schlucker“ und eine lange Feindschaft war begraben. — Hochgemut ging Hartmann heim. Auf einer Ferienreise aber riß ihn ein „gelehrter Herr“, dem er die Sache tecto nomine schmunzelnd erzählt, aus seinen Himmeln! „Stachus darf froh sein, daß ihm die Meirin das Geld geschenkt hat! Denn eigentlich hätte er es *stricto jure* restituieren müssen. Abgesehen davon, daß es einige Moralisten gibt, welche den *Damnificator* zur Restitution verurteilen, auch wenn seine Handlung nicht präzise *causa efficax damni* ist, sondern *occasionalis*, aber rein nur darum gesetzt, um eine sicher erfolgreiche *occasio damni* zu schaffen, abgesehen also von dieser strengeren und praktisch vernachlässigbaren Meinung ist der Stachus ganz anders zu beurteilen! Er war ja der Besitzer des Krautackers! Nicht einem Fremden, sondern sich selbst fügte er den Schaden zu. War seine Handlungsweise auch nicht *stricto jure causa efficax damni*, so ist das trotzdem ohne Belang! *Scienti et volenti non fit injuria*. Er hat gewußt, daß ihm die Gänse alles zerstören werden; trotzdem öffnete er sein Gatterl. Ja er hat es nicht anders haben wollen! Ergo darf er dafür nichts annehmen; die ihm zugesprochene Entschädigung mußte er restituieren; denn um diese ist er reicher geworden, da er sich den Schaden ja selbst zuzuschreiben hat. Hätte er Banknoten so schlecht verwahrt, daß ihm die Mäuse dazu gekommen, hätte er halt auch selbst die Schuld . . . Er ist also hinsichtlich der Entschädigung *possessor rei alienae* gewesen. Dagegen hinsichtlich der Prozeßkosten und der Insertionsgebühr der Zeitung kann er ruhig sein: Diesbezüglich ist er nur „*injustus damnificator*“, und zwar bloß *causa occasionalis*, nicht *efficax*: Er hat das Gericht angerufen; das war boshaft und ungerecht. Aber die Verurteilung hat nicht er gefällt, sondern das Gericht und daß sich dieses nicht darum gekümmert hat, wer das Gatterl geöffnet, hat nicht er verschuldet. Auch war er im Recht, sich gegen den unbewiesenen Verdacht, das

Gitter selbst absichtlich geöffnet zu haben, vor der Deffentlichkeit zu wehren. Die Meirin hatte nicht das Recht, ihn einer schlechten Handlungsweise zu zeihen, die sie nicht beweisen konnte und auch nicht sicher wußte.“

„Hören Sie mir auf, jetzt habe ich genug! Bin nur froh, daß es friedlich und mit einer condonatio geendet hat“, meinte kleinlaut Pfarrer Hartmann! „Na ja“, brummte der Moralista, „die condonatio ist wohl auch nicht ganz geheuer! Aber nun, Sie werden trotzdem klüger tun, über die Geschichte Gras wachsen zu lassen.“

St Florian.

N.

VI. (**Priesterbeichte.**) Devotus, ein Seelsorgspriester, beichtet bei seinem benachbarten Konfrater Rigorosus folgendermaßen: „Ich habe, ohne vorher gebeichtet zu haben, zweimal im Zustande (dieser bestimmten) schweren Sünde getauft, dreimal eine Anzahl Pönitenten Beicht gehört, einmal einen Verfehhang gehalten, täglich nach der heiligen Messe die Kommunion ausgeteilt, dreimal eine heilige Segenandacht gehalten, einmal eine Kopulation vorgenommen und mehrere andere kirchliche Funktionen gehalten, wie Leichenbegängnisse, Vorsegnungen und Weihung von Rosenkränzen und Medaillen.“ Der Beichtvater fragt näherhin, wie viele Pönitenten er Beicht gehört; Antwort: „Darüber habe ich nicht weiter nachgedacht, weil ich es nicht für notwendig gehalten“; mit dieser Antwort nicht zufrieden, besteht der Beichtvater auf der näheren Angabe der Anzahl von Pönitenten, da jede Absolution für sich ein neues Sakrilegium gewesen. Auf die weitere Frage, wie oft er celebriert — im ganzen viermal — und wie vielen Kommunikanten er die heilige Kommunion gereicht, erhält er bezüglich der Anzahl der Kommunikanten die nämliche Antwort mit der nämlichen Begründung, die der Beichtvater in der gleichen Weise richtig zu stellen versucht. Was ist von dem Beichtbekenntnis des Priesters und von der Fragestellung des Beichtvaters, respektive deren Beantwortung zu halten?

Antwort: Sowohl der Pönitent als der Beichtvater haben teils per excessum teils per defectum geirrt. Beide sind offenbar in der irrigen Anschauung befangen, als sei die Bornahme jeder priesterlichen Funktion in statu peccati gravis ein schweres Sakrileg und als müsse man ferner aus diesem Grunde vor der Spendung eines Sakramentes oder eines Sakramentale den Stand der Gnade durch die Beichte beschaffen; sonst hätte sich Devotus nicht angeklagt mit den Worten: Ohne vorher gebeichtet zu haben, noch hätte Rigorosus die dreimalige Segenandacht, die einmalige Bornahme einer Kopulation und die mehrmalige Abhaltung anderer kirchlicher Funktionen — ohne jede nähere Belehrung — als Bekenntnis schwerer Sünden annehmen dürfen. Gewiß ist in allen obgenannten Fällen ausnahmslos mindestens eine läßliche Sünde der irre-